



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post

Eröffnung gemäss Adressatenliste

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: FaRo/br

Fehraltorf, 04.08.2026

Plangenehmigungsgesuch für eine elektrische Anlage;

Verfahrensprogramm / Zeitplan

Projekt	S-2654275.1 Transformatorstation Menznau-Hasenmatt - Neue TS auf der Parzelle 68 der Gemeinde Menznau L-0171360.3 20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Menznau-Hasenmatt und Menznau-Buchensäge - Neue MS-Kabelleitung - Grabarbeiten sind auf der Parzelle 68 der Gemeinde Menznau vorgesehen L-2654277.1 20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Menznau-Hasenmatt und Menznau-Dorfstr. 8 - Neue MS-Kabelleitung - Grabarbeiten sind auf der Parzelle 68 der Gemeinde Menznau vorgesehen L-0143246.2 20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Menznau-Hasenmatt und Menznau-Chrutschütti - Neue MS-Kabelleitung - Grabarbeiten sind auf der Parzelle 68 der Gemeinde Menznau vorgesehen
Gesuchsteller	CKW AG Täschmattstrasse 4 6015 Luzern
Betriebsinhaber	CKW AG Täschmattstrasse 4 6015 Luzern

Betroffener Kanton	Luzern
Betroffene Gemeinde	Menznau
Leitverfahren	Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0), Art. 16 ff.
Leitbehörde / Bewilligungsbehörde	Eidg. Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Art des Verfahrens	Ordentliches Verfahren (Publikation des Gesuchs und öffentliche Auflage)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verfahrensprogramm beruht auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die Änderung des Programms aufgrund neuer Erkenntnisse im Verlauf des Verfahrens bleibt vorbehalten. Weitere Beweismassnahmen werden angeordnet, wenn und sobald sich dies als nötig erweisen sollte.

Den Verfahrensbeteiligten wird der digitale Zugriff zu den Gesuchsunterlagen des ESTI für 90 Tage zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch via mitgelieferten Link über **ESTI-Consultation** zuzustellen.

WER	WAS	BIS WANN
CKW AG Täschmattstrasse 4 6015 Luzern	Steckt Projekt im Gelände aus (für Kabelanlagen nicht zwingend)	Bis zum Schluss der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Luzern	Veranlasst Publikation im kantonalen Amtsblatt und in den Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden (Auflagefrist 30 Tage; Textentwurf liegt bei)	Nach Eingang Verfahrensprogramm
Kanton Luzern	Informiert ESTI über stellungnahmen@esti.ch und Gesuchsteller über Publikation und Auflagefrist	Vor Publikation
CKW AG Täschmattstrasse 4 6015 Luzern	Persönliche Anzeige an Entschädigungsberechtigte, falls erforderlich	Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Luzern	Stellungnahme an ESTI, inklusive Forderungen und Auflagen, die sich aus der kantonalen Gesetzgebung ergeben.	04.11.2026
armasuisse Immobilien	Stellungnahme an ESTI	05.10.2026
ESTI	Keine Einsprachen, keine Differenzen mit Bundesbehörden; Erteilung der Plangenehmigung	16.12.2026
ESTI	Einsprachen und/oder Differenzen mit Bundesbehörden; ESTI erzielt Einigung; Erteilung der Plangenehmigung	04.06.2027
ESTI	Keine Einigung mit den Einsprechern oder Bundesbehörden, Überweisen der Unterlagen an das Bundesamt für Energie (BFE) zum Entscheid.	04.05.2027

Die Einhaltung des Zeitplans setzt insbesondere voraus, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind, keine Projektänderungen erfolgen, der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst keine Änderung erfährt, keine Fristen erstreckt werden müssen und bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen.

Aus Sicht des ESTI sind die eingereichten Unterlagen vollständig. Die Verfahrensbeteiligten werden ersucht, die Unterlagen ebenfalls auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen beim ESTI nötigenfalls Ergänzungen zu verlangen. Insbesondere ist dem ESTI mitzuteilen, falls eine bestockte Fläche gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) nach kantonalem Recht als Wald gilt und ob weitere Unterlagen notwendig sind. Ohne Mitteilung innerhalb dieser Frist geht das ESTI davon aus, dass die Unterlagen auch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten vollständig sind.

Vorliegend befindet sich das Vorhaben ausserhalb der Bauzone. Wir ersuchen daher die kantonale Fachstelle für Raumplanung, sich ausdrücklich zur Standortwahl im Sinne von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) zu äussern.

Schliesslich interessiert uns Ihre Meinung zu einem allfälligen sofortigen Baubeginn, den das ESTI nach Art. 10 Abs. 1^{bis} der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) für die Anlage oder für Teile davon gestatten kann, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind. Ohne explizite Bemerkung in Ihrer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwände gegen einen solchen allfälligen sofortigen Baubeginn haben.

Kosten für die Publikation: Sind bei der Unternehmung, gemäss der Angabe auf dem Plangenehmigungsgesuch, direkt einzuziehen.

Adressatenliste

Mit den Gesuchsunterlagen zur Veranlassung der Publikation und öffentlichen Auflage sowie zur Stellungnahme zum Vorlageprojekt:

- Kanton Luzern
Beilagen: Textentwurf für die Publikation

Mit den Gesuchsunterlagen zur Stellungnahme zum Vorlageprojekt:

- armasuisse Immobilien

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Fabio Rossetti
Verfahrensleiter

Mitteilung ohne Unterschrift

Kopie an Gesuchsteller